

Ergänzende Informationen zur Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel

Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel in Regensburg veranstalten will, hat dies der Stadt Regensburg spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzuzeigen, nicht erst 48 Stunden vor der Versammlung selbst. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayVersG). Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis (z.B. durch Bekanntgaben und Einladungen über Rundfunk und Fernsehen, im Internet, durch Plakate oder Anzeigen u. ä. in Printmedien - Art. 13 Abs. 1 Satz 4 BayVersG). Eine wirksame Anzeige kann fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG). Bei einer fernmündlichen Anzeige kann die zuständige Behörde verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen (Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayVersG). Die Verwendung des Formblattes ist dabei nicht vorgeschrieben. Die Benutzung des Formblattes wird aber dringend empfohlen, damit die Anzeige hinsichtlich des vorgeschriebenen Inhalts den gesetzlichen Anforderungen des Art. 13 Abs. 2 BayVersG i. V. m. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayVersG entspricht.

Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) hinausgehen (überörtliche Versammlung) genügt es, wenn die Versammlung gegenüber einer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angezeigt wird.

Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen. Bei überörtlichen Eilversammlungen ist jede betroffene Kreisverwaltungsbehörde durch die Versammlungsanzeige zu informieren.

Veranstalter/-in

Veranstalter/-in ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitungen für die Versammlung trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Politische Parteien sollen die Gliederung angeben, die als Veranstalter auftritt, z.B. Ortsgruppe, Kreisverband, Bezirk oder dergleichen; nicht dagegen „Wahlteam“, „Wahlkampfleitung“ oder ähnliches.

Die persönlichen Daten des Veranstaltenden bzw. der vertretungsberechtigten Person sind nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG i. V. m. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayVersG anzugeben. Die freiwilligen Angaben erleichtern die Bearbeitung und sind in Bezug auf die Angaben zur Erreichbarkeit erforderlich, um z. B. notwendige Kooperationsgespräche vereinbaren zu können.

Leitung der Versammlung

Nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG i. V. m. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayVersG ist in der Anzeige mit persönlichen Daten anzugeben, welche Person für die Leitung der

Versammlung verantwortlich sein soll. Jede Versammlung muss eine natürliche Person als Leiter/-in haben (Art. 3 Abs. 1 bzw. 2 BayVersG), ausgenommen Spontanversammlungen (Art. 3 Abs. 3 BayVersG).

Ort der Veranstaltung

Der Platz, an dem eine Versammlung (Kundgebung) vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um die verkehrlichen Auswirkungen beurteilen zu können. Bei größeren Plätzen ist es auch notwendig, den Platzteil zu benennen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG).

Bei sich fortbewegenden Versammlungen ist der vorgesehene Aufstellungsort (Beginn der Versammlung) sowie der Streckenverlauf und der Endpunkt der Versammlung anzugeben. Soweit Zwischenkundgebungen geplant sind, sind die Orte der geplanten Zwischenkundgebungen zu benennen (Art. 13 Abs. 2 Nr. 5 BayVersG).

Versammlungsthema

Das Versammlungsthema ist nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 BayVersG anzugeben.

Teilnehmerzahl

Die Zahlenangabe ist freiwillig. Eine Information über die erwartete Anzahl der Versammlungsteilnehmer/-innen würde jedoch der Stadt Regensburg als Versammlungsbehörde eine Beurteilung ermöglichen, welche Auswirkungen die Versammlung voraussichtlich haben wird.

Beabsichtigter Ablauf der Versammlung

Der Ablauf der Versammlung soll möglichst genau angegeben werden, um der Stadt Regensburg als Versammlungsbehörde eine Beurteilung zu ermöglichen, welche Auswirkungen die Versammlung voraussichtlich haben wird.

Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel

Diese Angabe ist freiwillig. Hier können Angaben gemacht werden, welche Kundgebungsmittel (z. B. Transparente, Fahnen, Flugblätter, Musikanlagen und ähnlichen) und Hilfsmittel (z. B. Lautsprecher, Megaphone, Fahrzeuge, Tische für Infomaterial, Bühnen u. a.) mitgeführt werden sollen bzw. zum Einsatz kommen.

Einsatz von Ordnern

Diese Zahlenangabe ist freiwillig. Die Information über die geplante Anzahl der Ordner würde jedoch der Stadt Regensburg als Versammlungsbehörde eine Beurteilung ermöglichen, wie der/die Versammlungsleiter/-in den friedlichen Verlauf der Versammlung sichern möchte.

Hinweise

Ordner/-innen dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

Sie müssen volljährig sein und müssen ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen, kenntlich sein. Zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht zulässig (Art. 4 Abs. 2 BayVersG).

Die Stadt Regensburg als Versammlungsbehörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist (Art. 13 Abs. 7 BayVersG).

Weitere Hinweise:

Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter/-in oder als Leiter/-in eine geplante Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayVersG durchführt.

Der/Die Veranstalter/-in hat wesentliche Änderungen der Angaben die Anzeige betreffend unverzüglich der Stadt Regensburg als zuständiger Behörde mitzuteilen (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Die Stadt Regensburg als Versammlungsbehörde kann gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG die Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 BayVersG vorliegt. Weiterhin kann eine Versammlung aus den in Art. 15 Abs. 2 BayVersG genannten Gründen beschränkt oder verboten werden. Außerdem kann die Polizei nach Versammlungsbeginn eine Versammlung aus bestimmten Gründen beschränken oder auflösen (Art 15 Abs. 4 BayVersG).

Die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel gibt nicht das Recht, Gegenstände (z.B. Informationsstände, Bänke) auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufzustellen oder dort Getränke auszuschenken. Dafür sind besondere Genehmigungen erforderlich, deren frühzeitige Beantragung empfohlen wird. Grundsätzlich kann mit der Erteilung einer solchen Genehmigung für verkaufsoffene Zeiten nicht gerechnet werden, wenn der fließende oder ruhende Verkehr dadurch beeinträchtigt würde.

Veranstalter/-in und Leiter/-in der Versammlung sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, insbesondere nach dem Bay. Versammlungsgesetz hinreichend vertraut zu machen.